

ZEICHENERKLÄRUNG

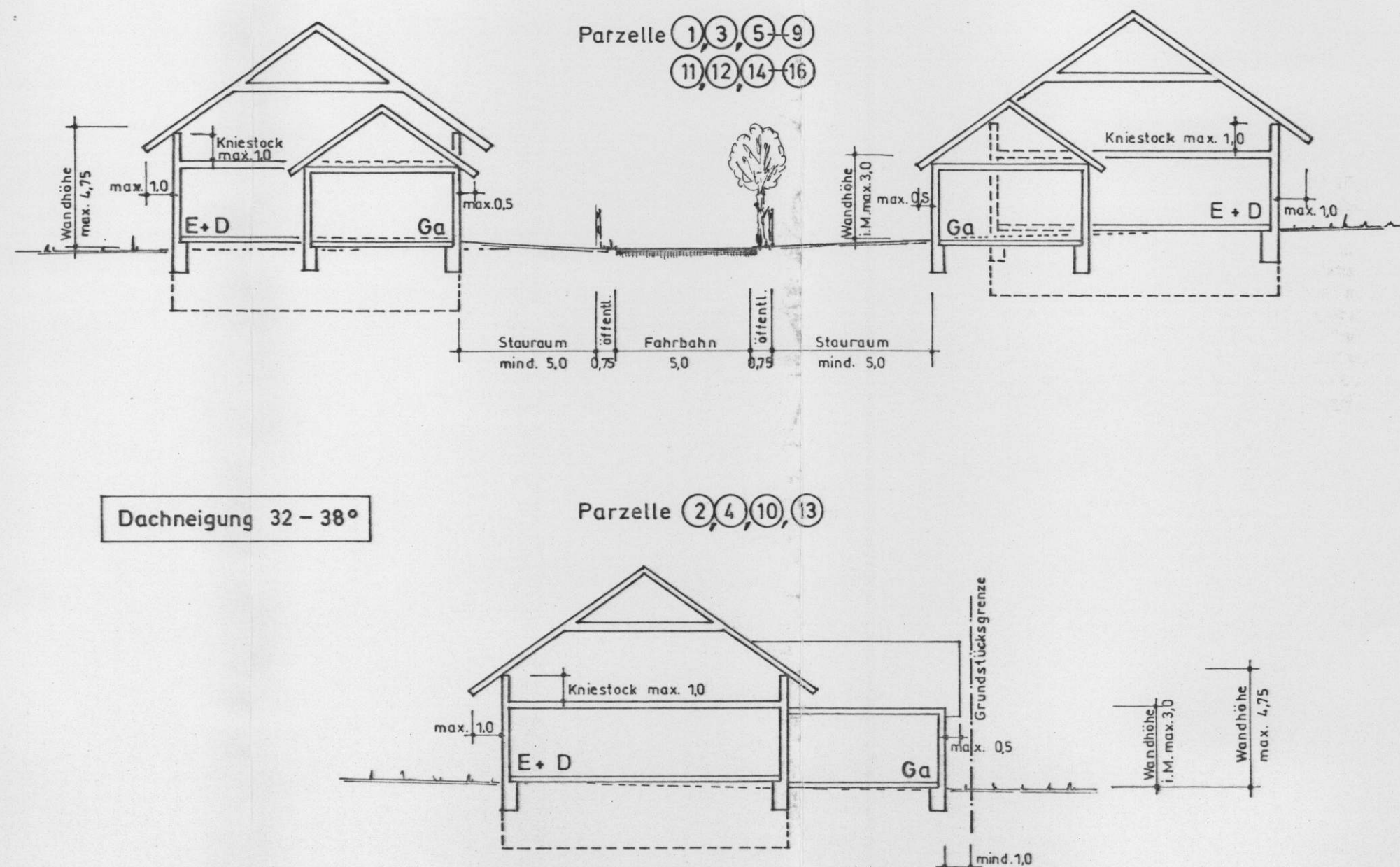
HINWEISE:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- kotierte Höhenschichtlinien
- bestehende Bebauung
- laufende Parzellennummer
- vorhandene Flurstücksnummern
- gepl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern (Vorschlag auf Privatgrund)

FESTSETZUNGEN:

- WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990 Abgrenzung des Geltungsbereiches
- MI** Mischgebiet § 6 BauNVO 1990 Abgrenzung untersch. Nutzung
- gepl. Bebauung (Haupt- und Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend) und Angabe der max. zul. Geschosse.
Garagen mit Zufahrtsrichtung – Zufahrtsverankerungsf. herstellen.
- Baugrenze
- 20 kV-Leitung (OBAG) mit Schutzstreifen
- Trafostation (OBAG)
- öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)
Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie
- öffentliche Grünfläche (Freiraum für Kabelverlegung)
- gepl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern (Baugebietseingrünung öffentlich)
- gepl. Bepflanzung im Straßenbegleitgrün
- zu erhaltender Baumbestand (Obstbäume)

REGELBEISPIELE M=1:200



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30. M. 1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindlerfelder“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16. M. 1999 Ortsüblich bekannt gemacht.



Treffelstein, den 21. Jan. 2000

Gemeinde Treffelstein

Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11. 01. 2000 hat in der Zeit vom 08. 02. 2000 bis 08. 02. 2000 stattgefunden.



Treffelstein, den 17. März 2000

Gemeinde Treffelstein

Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

3. Billigungsbeschluss und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 11. 01. 2000 in der Sitzung vom 06. 06. 2000 mit Änderungen gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 06. 06. 2000 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10. 07. 2000 bis 10. 08. 2000 öffentlich ausgelegt.



Treffelstein, den 11. Sep. 2000

Gemeinde Treffelstein

Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

4. Satzung

Die Gemeinde Treffelstein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. 09. 2000 den Bebauungsplan „Schindlerfelder“ i. d. F. vom 06. 06. 2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Treffelstein, den 19. Sep. 2000

Gemeinde Treffelstein

Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

5. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde aus der Flächennutzungspländerung Nr. 2 entwickelt. Der Bebauungsplan „Schindlerfelder“ kann deshalb ohne vorherige Genehmigung bekannt gemacht werden.
Der Bebauungsplan i. d. F. vom 06. 06. 2000 wurde am 27. M. 2000 öffentlich bekannt gemacht und ist seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Treffelstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.



Treffelstein, den 27. Nov. 2000

Gemeinde Treffelstein

Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

SATZUNG

§ 1

Der Bebauungsplan „Schindlerfelder“ mit Begründung in der Fassung vom 06. 06. 2000... ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplan, Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften, werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



Treffelstein, den 27. Nov. 2000

Gemeinde Treffelstein

Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

B.N. S.M.F.
Bestandskraft: 27. M. 00
Sg 00

BEBAUUNGSPLAN

„SCHINDLERFELDER“

GEMEINDE TREFFELSTEIN

LANDKREIS CHAM

Gefertigt: Cham, den 11. 01. 2000
Geändert: Cham, den 06. 06. 2000

PLANFERTIGER:

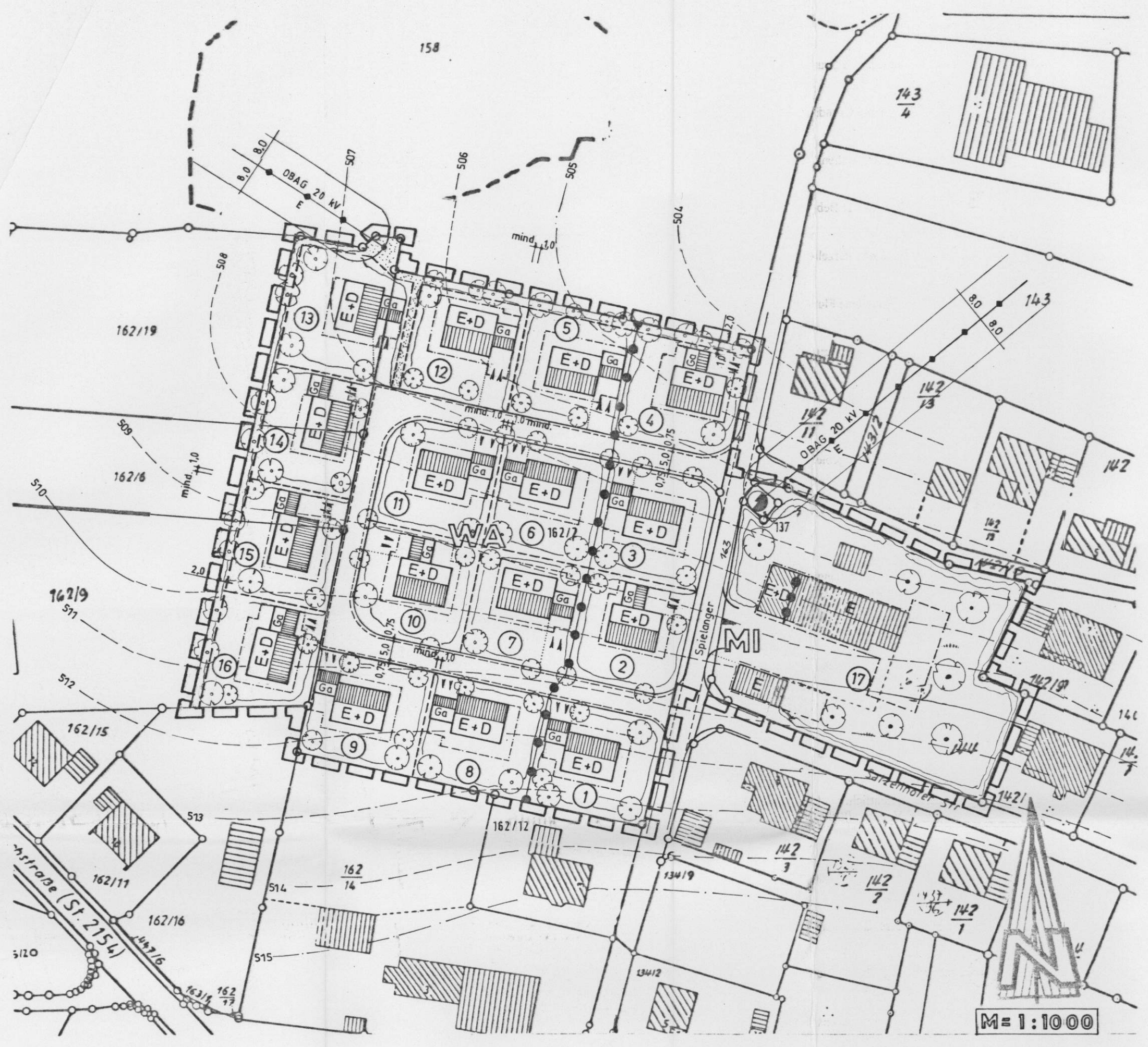
INGENIEURBÜRO



DPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER
Altermarkt 30 b - 93413 Cham
Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483

PLANUNG
BAULEITUNG
BERATUNG

Wallner



158

143/4

162/19

162/6

162/9

162/15

162/11

162/16

162/14

162/12

134/19

142/3

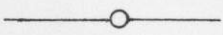
142/2

142/1

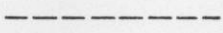
M=1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

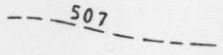
HINWEISE:



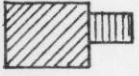
bestehende Grundstücksgrenzen



geplante Grundstücksgrenzen



kotierte Höhenschichtlinien



bestehende Bebauung



laufende Parzellennummer

162/2

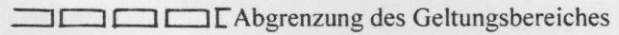
vorhandene Flurstücksnummern



gepl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern (Vorschlag auf Privatgrund)

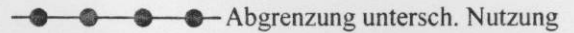
FESTSETZUNGEN:

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990

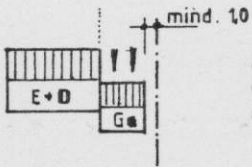


Abgrenzung des Geltungsbereiches

MI Mischgebiet § 6 BauNVO 1990



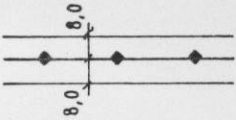
Abgrenzung untersch. Nutzung



gepl. Bebauung (Haupt- und Nebengebäude) mit Angabe der Firstrichtung (bindend) und Angabe der max. zul. Geschosse.
Garagen mit Zufahrtsrichtung – Zufahrten versickerungsf. herstellen.



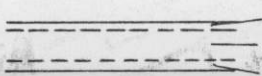
Baugrenze



20 kV-Leitung (OBAG) mit Schutzstreifen



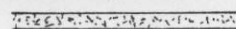
Trafostation (OBAG)



öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)

Verkehrsfläche mit Begrenzungslinie

öffentlicher Grünstreifen (Straßenbegleitgrün)



öffentliche Grünfläche (Freiraum für Kabelverlegung)



gepl. Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern (Baugebietseingrünung öffentlich)



gepl. Bepflanzung im Straßenbegleitgrün



zu erhaltender Baumbestand (Obstbäume)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung zum Lageplan M = 1 : 1000 wird folgendes festgesetzt:

1. Das Baugebiet ist im Bereich der Parzellen 1 – 4 und Parzelle 17 „Mischgebiet“ (MI) im Sinne des § 6 BauNVO, sowie im Bereich der Parzellen 5 - 16 „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 BauNVO in der Fassung vom 23. 01. 1990 (Bundesgesetzblatt I, S. 132). Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise.

2. Bauliche Nutzung

- 2.1 Die bauliche Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Parzellen 5 - 16 ist gem. § 4(2) BauNVO zulässig. Auf der Grundlage des § 1 (6) BauNVO ist die Nutzung nach § 4 (3) Bau NVO nicht zulässig.
Im Bereich der Parzellen 1 – 4 und 17 ist die bauliche Nutzung gem. § 6 (2) BauNVO zulässig. Basierend auf § 1 (6) BauNVO ist die Nutzung nach § 6 (3) BauNVO nicht zulässig. Gemäß § 1 (5) BauNVO wird die Nutzung nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO nicht zugelassen.

- 2.2 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind GRZ und GFZ als Höchstwerte anzuwenden.

Parzelle 1 - 16	GRZ = max. 0,25	Parzelle 17	GRZ = max. 0,20
	GFZ = max. 0,45		GFZ = max. 0,30

Im Planungsbereich sind an Vollgeschossen zulässig:

E + D	max. 2 Vollgeschosse beschränkt auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude
E	max. 1 Vollgeschoß (Betriebsgebäude)

3. Bauliche Festsetzungen

3.1 Hauptgebäude

3.1.1 Baukörper

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Geschößzahl sind als Höchstgrenze festgelegt.

Die Firstrichtungen der Gebäude hingegen sind zwingend.

Die Gebäude sind als lagernde Baukörper zu konzipieren und sind grundsätzlich aus einem Rechteck zu entwickeln.

Vorbauten (Erker) usw. sind im Hauptgebäude einzufügen.

Es ist pro Gebäude nur ein Erker zulässig.

Das Seitenverhältnis von Länge : Breite der Baukörper muß dabei mind. 5 : 4 betragen (= Traufseite: Giebelseite), auch für Betriebsgebäude.

3.1.2 Dachform, -neigung, -deckung, -aufbauten, -überstände und Wandhöhen

Haupt- und Nebengebäude sind mit Satteldächern und ziegelroter, kleinformatiger Dacheindeckung zu versehen. Bei Nebengebäuden und Garagen ist auch extensive Dachbegrünung zulässig.

Krüppelwalmdächer sind zulässig.

Für die Dachneigung der Wohnbebauung und Garagen wird bei E + D eine Dachneigung von 32° - 38° gewählt.

Die Dachneigung der Nebengebäude in Verbindung mit Wohnbebauung hat der des Hauptgebäudes zu entsprechen.

Dachaufbauten sind als Einzelgauben mit einer max. Ansichtsfläche von 2,5 m² zulässig.

Die Anordnung der Gauben hat im inneren Drittel der Dachfläche zu erfolgen.
 Zwerchgiebel sind im inneren Dachdrittel zulässig.
 Die Zwerchgiebelbreite darf max. 1/3 der Hauptdachlänge betragen.
 Die Dachüberstände sind traufseitig bis max. 1,0 m und giebelseitig bis max. 0,8 m zulässig.
 Wird ein Balkon üerdacht, so ist der Dachüberstand bis max. 1,6 m zulässig. Bei den Nebengebäuden ist ein Dachüberstand von max. 0,5 m zulässig.
 Die vorstehende Beschreibung gilt sinngemäß auch für Betriebsgebäude.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist maximal folgende Bebauung zulässig:

Parzelle 1 – 16:	E + D
Parzelle 17 – Wohngebäude:	E + D
Betriebsgebäude:	E

Die max. zulässigen Kniestockhöhen, gemessen ab OK Decke bis OK Pfette betragen bei:

E + D	=	max. 1,0 m
E – Betriebsgebäude		kein Kniestock zulässig

Die max. zulässigen Wandhöhe betragen bei:

E + D:	talseits	4,75 m
E – Betriebsgebäude	talseits	4,00 m

Die Wandhöhen werden am natürlichen Geländeverlauf gemessen.

Die mittlere Wandhöhe bei den Garagen und Nebengebäuden darf max. 3,0 m betragen.

Eine Bebauung U + E + D ist an Hand eines Flächennivellements im gesamten Geltungsbereich nicht möglich.

3.1.3 Fassadengestaltung

Außenwände sind in Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben auszuführen.

Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. An den Außenwänden ist eine Fassadenbegrünung zulässig.

Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Schutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel!).

Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate zulässig.

Liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig auszubildende Setzhölzer in stehende Formate zu untergliedern.

Wintergärten sind grundsätzlich zulässig, wenn ihre Länge 1/3 der zugeordneten Fassadenlänge nicht überschreitet.

Haustüren und Tore sollten in Holz ausgeführt werden.

Malerische Dekors und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassadenteilen unzulässig.

Solarflächen sind auf Dachflächen nur zulässig, wenn sie 30 % der jeweiligen Einzeldachfläche nicht überschreiten.

Bei Betriebsgebäuden gilt sinngemäß die vorstehende Beschreibung.

3.2 Garagen und Nebengebäude

Garagen sind entweder auf der im Lageplan ausgewiesenen Fläche in gestalterischer Einheit mit dem Hauptgebäude oder im Hauptgebäude selbst anzuordnen.

Kellergaragen sind jedoch unzulässig.

Räume für Gartengeräte, Holzlager usw. sind im Zusammenhang mit der Garage zu errichten oder im Hauptgebäude selbst unterzubringen.

Die Dachform und die Dachneigung ist wie beim Hauptgebäude auszubilden.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m einzuhalten.

Die Zufahrten (Stauräume) zu den Garagen sowie die privaten Stellplätze sind versickerungsfähig herzustellen.

Als versickerungsfähige Beläge gelten Schotterrasen, Rasengittersteine oder fugig verlegtes Pflaster (Fugenabstand mind. 3 cm).

4. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Für Garagen findet Art. 7 Abs. 1 Anwendung; hier dürfen die nach Art. 6 erforderlichen Abstandsflächen gemäß Planeintrag unterschritten werden (minimaler Abstand zur Grundstücksgrenze 1,0 m).

5. Strom- und Fernmeldeleitungen

Freileitungen sind im gesamten Baugebiet zu vermeiden. Die im Bereich der Parzellen 4,5, 12 und 13 quer verlaufende 20 kV-Freileitung wird im Einvernehmen der OBAG im Zuge der Erschließung rückgebaut (Verkabelung).

Die Strom- und Telefonanschlüsse sind zu verkabeln.

Bei Bepflanzungen ist beiderseits von Erdkabeln eine Schutzzone von je 2,50 m einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit der OBAG bzw. Telekom geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6. Einbindung in das Gelände

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen max. 1,0 m betragen und der vorgegebene Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden und müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein.

Stützmauern sind weder im Grundstück noch an den einzelnen Straßenzügen zulässig.

Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Trockenmauern von max. 0,6 m Höhe zulässig.

7. Einfriedung

Zulässig sind Einfriedungen von max. 1,0 m Höhe. Mauern, sonstige geschlossenen Wände und Rohrmatten sind nicht zugelassen.

Zwischen den Grundstücken:

Holzzäune oder hintergrüne Maschendrahtzäune; 10 cm Freiraum zwischen Zaun und Gelände;

Kein Sockel zulässig.

Zur Straße:

Zäune mit senkrechten Latten aus Holz und dahinterliegenden Säulen. Das Einfriedungsfundament muß höhengleich mit dem Gelände verlaufen; 10 cm Freiraum zwischen Zaun und Sockelfundament.

8. Öffentliche Verkehrsflächen

Die Hauptverkehrswege erhalten eine versiegelte Oberfläche auf bituminöser Basis.

Die Fußwege und seitlichen, straßenbegleitenden Grünstreifen sind versickerungsfähig herzustellen (Schotterrasen bzw. Rasenpflaster).

9. Bepflanzung und Eingrünung

- a) Für die öffentlichen Grünflächen und privaten Gartenflächen stehen gemäß der Liste 404 der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz folgende heimische Gehölze und Sträucher zur Auswahl:

Großgehölze:

Spitzahorn (*Acer platanoides*),
 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
 Hainbuche (*Carpinus betulus*),
 Esche (*Fraxinus excelsior*),
 Vogelkirsche (*Prunus avium*),
 Holzbirne (*Pyrus communis*),
 Stieleiche (*Quercus robur*),
 Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*),
 Winterlinde (*Tilia cordata*),
 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Sträucher:

Haselnuß (*Corylus avellana*),
 Weißdorn (*Crataegus laevigata und monogyna*),
 Schwarze Heckenkirsche (*Lonicera nigra*),
 Schlehe (*Prunus spinosa*),
 Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*),
 Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
 Heckenkirsche (*Rosa canina*),
 Kratzbeere (*Rubus caesius*),
 Öhrchenweide (*Salix aurita*),
 Salweide (*Salix caprea*),
 Grauweide (*Salix cinerea*),
 Bruchweide (*Salix fragilis*),
 Purpurweide (*Salix purpurea*),
 Mandelweide (*Salix triandra*),
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
 Traubenholunder (*Sambucus racemosa*),
 Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),
 Brombeere (*Rubus fruticosus*),
 Himbeere (*Rubus idaeus*).

- b) Im Westen (Parzelle 13 - 16) ist zur Einbindung des Baugebietes zur freien Landschaft hin auf öffentlichem Grund eine 2-reihige Bepflanzung vorzunehmen.
 Für die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Flächen sind heimische Gehölze zu verwenden (Artenauswahl siehe 9 a).
- c) Die Bepflanzung der Gärten zur Gliederung und Auflockerung des Baugebietes muß landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen erfolgen (Artenauswahl siehe 9a):
 Pro 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Großgehölz (Laubbaum) zu pflanzen. Dabei können auch Obsthochstämme verwendet werden.
 Nadelgehölze sind nur solche erlaubt, deren natürlicher Habitus nicht höher als 1,50 m wird.
 Der Nadelholzanteil auf den privaten Grundstücksflächen ist auf 10 % zu begrenzen.
 Buntlaubige Gehölze und solche, die durch ihren Habitus nicht dorftypisch, sondern fremdartig wirken, dürfen nicht verwendet werden.
- d) Die öffentlichen Grünflächen sind nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums Des Innern vom 22.06.1976 Nr. 1 E 9 - 5335/20 – 1/75 zu bepflanzen.

10. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten.

Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m² zu beschränken.

Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,3 m² und eine Ausladung von 0,6 m nicht überschreiten.

Leuchtreklamen sind nicht zulässig.

HINWEISE

Für nichtgenutztes **Niederschlagswasser** aus Dachflächen usw. sollte auf dem Grundstück eine Versickerungsmöglichkeit geschaffen werden (Sickerschacht, Verrieselung u. ä.).
Zu empfehlen wäre, das Regenwasser weitgehendst zu sammeln und zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. zu nutzen.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

SATZUNG

§ 1

Der Bebauungsplan „Schindlerfelder“ mit Begründung in der Fassung vom 06.06.2000 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplan, Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften, werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Treffelstein, den 27. Nov. 2000

Gemeinde Treffelstein



Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.11.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindlerfelder“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 16.12.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Treffelstein, den 21. Jan. 2000

Gemeinde Treffelstein



Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11. 01. 2000 hat in der Zeit vom 08.02.2000 bis 08.03.2000 stattgefunden.

Treffelstein, den 17. März 2000

Gemeinde Treffelstein



Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

3. Billigungsbeschluß und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 11. 01. 2000 in der Sitzung vom 06.06.2000 mit Änderungen gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 06.06.2000 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.07.2000 bis 10.08.2000 öffentlich ausgelegt.

Treffelstein, den 11. Sep. 2000

Gemeinde Treffelstein



Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

4. Satzung

Die Gemeinde Treffelstein hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.09.2000
den Bebauungsplan „Schindlerfelder“ i. d. F. vom 06.06.2000 gemäß
§ 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Treffelstein, den 19. Sep. 2000

Gemeinde Treffelstein



Wallner
Wallner, I. Bürgermeister

5. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wurde aus der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 entwickelt.
Der Bebauungsplan „Schindlerfelder“ kann deshalb ohne vorherige Genehmigung
bekannt gemacht werden.

Der Bebauungsplan i. d. F. vom 06.06.2000 wurde am 27. M. 2000
öffentlich bekanntgemacht und ist seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig.
Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden
in der Gemeindeganzlei Treffelstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und
über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die
§§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Treffelstein, den 27. Nov. 2000

Gemeinde Treffelstein



Wallner
Wallner, I. Bürgermeister